

Anlage 1

Neubau von Lauben bis 24 m², einschließlich Geräteschuppen

Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Für die Errichtung von Lauben sowie deren Umbau, Erweiterung und Instandsetzung - sofern mit konstruktiven Veränderungen verbunden - ist die Zustimmung des Verpächters erforderlich.
- Zulässig sind eingeschossige Gartenlauben ohne Unterkellerung in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche von höchstens 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz; wobei Dachüberstände bis zu einer Ausdehnung von 0,80 m nicht in die Grundfläche eingerechnet werden. Anbauten, Dachgauben oder Nebenanlagen sind unzulässig.
- Bei einem Pult- oder Flachdach darf die Laube höchstens 2,60 m hoch sein. Bei einem Sattel-, Zelt- oder Walmdach darf die Traufhöhe (unterste Kante der Dachfläche) höchstens 2,25 m und die Firsthöhe höchstens 3,50 m betragen. Die Maße gelten ab Fußbodenoberkante, die bis zu 0,25 m über dem Erdboden liegen darf.
- Ein Vorratsraum (Fläche nicht größer als 2 m², Tiefe nicht mehr als 0,80 m) mit Einstiegsklappe darf innerhalb der Laube angelegt werden.
- Zusätzlich zu den für den Laubenbau gestatteten 24 m² ist eine maximal 0,80 m breite Befestigung (Traufkante) um die Laube herum gestattet (kein Beton).
- Die um die Laube herum laufende Traufkante ist nicht Bestandteil einer weiterhin gestatteten 6 % Versiegelung der Gartenfläche.
- Die Errichtung von Lauben ist bauaufsichtlich genehmigungsfrei. Trotzdem müssen die materiellen Vorschriften der Bauordnung für Berlin eingehalten werden.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.